



HCI HAMMONIA SHIPPING AG

ISIN: DE000A0MPF55

WKN: A0MPF5

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HCI HAMMONIA SHIPPING AG (die „Gesellschaft“) erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 (im Folgenden „Kodex“) mit folgenden Einschränkungen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen hat und auch in Zukunft entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Abs. 3 enthält die Empfehlung, dass für Aufsichtsratsmitglieder ein näher bestimmter Selbstbehalt vereinbart werden soll, wenn die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts für die Aufsichtsratsmitglieder nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Es ist daher auch für die Zukunft nicht geplant, einen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder einzuführen.

Gemäß Ziffer 4.1.5 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, ist diese Empfehlung des Kodex nicht anzuwenden.

Gemäß Ziffer 4.2.1 soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Eine Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder ist bei der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, die aus

Sicht der Gesellschaft gleichberechtigt sein sollen, ist es nicht gewünscht, einen Vorsitzenden zu benennen.

Die Ziffern 4.2.2. und 4.2.3. enthalten die Empfehlung, dass das Aufsichtsratsplenum die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festsetzt sowie das Vergütungssystem für den Vorstand beschließt und regelmäßig überprüft. Weiterhin werden Empfehlungen für die Gestaltung der Vergütung, u.a. auch bei vorzeitiger Beendigung von Vorstandsverträgen oder bei Kontrollwechsel ausgesprochen.

Da die Mitglieder des Vorstands mit der Gesellschaft keine Vorstandsverträge abgeschlossen haben und für ihre Tätigkeit auch keine Vergütung erhalten, ist nach wie vor über Höhe, Struktur und eingesetzte Instrumente der Vorstandsvergütung nicht zu entscheiden. Auch in den Fällen des vorzeitigen Ausscheidens oder des Kontrollwechsels würden die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Dementsprechend sind die Empfehlungen des Kodex für die konkrete Ausgestaltung der Vorstandsvergütung nicht anwendbar.

Gemäß den Ziffern 4.2.4. und 4.2.5. soll die nach den gesetzlichen Vorschriften offenzulegende Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds in einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts näher erläutert werden. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, ist eine bestimmte Form der Darstellung als Muster vorgesehen.

Da die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine Vergütung erhalten, kann auch auf die Veröffentlichung und eine nähere Erläuterung verzichtet werden.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 2 bei der Zusammensetzung des Vorstands, auf Vielfalt zu achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Zudem wird gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 3 eine langfristige Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder empfohlen.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt, der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein ausschlaggebendes Kriterium für die Besetzung des Vorstands ist. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Managementfähigkeiten und -erfahrung sowie Fachkompetenz an. Da der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, kann zudem auf Vielfalt nur eingeschränkt geachtet werden.

Eine langfristige Nachfolgeplanung ist bei der Gesellschaft nicht generell geplant. Aufgrund des Lebensalters der bestehenden Vorstandsmitglieder sehen Vorstand und Aufsichtsrat zurzeit keine Notwendigkeit für die Ausarbeitung einer langfristigen Nachfolgeplanung. Für den Fall kurzfristig ausscheidender Vorstandsmitglieder kann es keine langfristige Planung für die Nachfolge geben.

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden.

Eine pauschale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der Gesellschaft war und ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hält eine solche Beschränkung für nicht adäquat, da es im Vorstand vor allem auf Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung ankommt, die für das Unternehmen entscheidend sind.

Gemäß Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht vorgesehen.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Satz 2 bis 5 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die u. a. eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt berücksichtigen sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlorgane sollen diese Ziele berücksichtigen.

Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sind im Corporate Governance Bericht (S. 33 ff. des Geschäftsberichts 2013) veröffentlicht worden.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Satz 6 bis 8 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Die Empfehlung beschränkt sich dabei auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Bei der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind für die Wahlvorschläge der dort gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieder keine entsprechenden Angaben gemacht worden, weil die fragliche Empfehlung erst nach der Bekanntmachung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger in den Kodex aufgenommen worden ist. Für die Zukunft geht die Gesellschaft davon aus, dieser Empfehlung grundsätzlich zu folgen. Allerdings behält sich die Gesellschaft vor, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

Gemäß Ziffer 6.1 des Kodex sollen sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, unverzüglich allen Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, im Einzelfall hiervon abzuweichen. Sensible Firmendaten, die nicht der ad hoc-Pflicht unterliegen, können für die Arbeit von Finanzanalysten wichtig sein. Jedoch muss im Einzelfall entschieden werden, ob diese Daten der Öffentlichkeit und damit auch Wettbewerbern zugänglich gemacht werden sollen. Selbstverständlich wird sich die Gesellschaft an die Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes zum Insiderhandel halten.

Gemäß Ziffer 7.1.2. S. 2 des Kodex sollen der Konzernabschluss binnen 90 Tagen und die Zwischenberichte jeweils binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass hier die gesetzlichen Regelungen zur Veröffentlichung ausreichend sind. Ein engerer Zeitplan bei der Erstellung und Prüfung der Abschlüsse würde möglicherweise deren Qualität belasten.

Vorstand und Aufsichtsrat der HCI HAMMONIA SHIPPING AG

Hamburg, den 11. Dezember 2014

für den Vorstand:



Jan Krutemeier

für den Aufsichtsrat:



Werner Berg